

**TOP 32:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Drucksache: 164/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten an das Bundesrecht angepasst werden. Für die Anpassung sind Änderungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Bundesberggesetz sowie in weiteren Vorschriften erforderlich.

Änderungen sind u. a. notwendig bei den Bestimmungen über die Durchführung der UVP-Vorprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken. Neue und detailliertere Vorgaben, die der Umsetzung in das deutsche Recht bedürfen, enthält die UVP-Änderungsrichtlinie ferner für die Erstellung des UVP-Berichts und für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Damit soll die Transparenz der Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch der Verwaltungsverfahren, deren integraler Bestandteil die Umweltverträglichkeitsprüfung ist, erhöht werden. Die Änderungen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Baugesetzbuch erforderlich sind, erfolgen in einem gesonderten Gesetz.

Überdies soll die Gesetzesnovelle zum Anlass genommen werden, die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher auszugestalten, ohne dabei qualitative Abstriche von den Anforderungen vorzunehmen. Ebenfalls neu und anwenderfreundlicher gefasst werden sollen die Vorschriften über die grenzüberschreitende UVP, mit dem Ziel, die Strukturen und Abläufe dieser Verfahren besser abzubilden und bestehende Regelungslücken zu schließen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung zu tragen und den Vollzug zu erleichtern.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 164/1/17** ersichtlich.